Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VI.

# Ueber Ordnung und Einrichtung der Archive.

Von

**Karl Menzel.**

---

Wenn ich es unternehme, einen Aufsatz über Ordnung und Einrichtung der Archive zu schreiben, kenne ich recht wohl die Bedenken, die sich meinem Vorhaben entgegen halten lassen. Die Einen werden behaupten, daß es gar nicht möglich sei, allgemeine Regeln über diesen Gegenstand aufzustellen, sondern daß man in jedem Archive vor Allem das vorhandene Material gründlich kennen lernen müsse und dann erst einen sachgemäßen Plan für die Ordnung entwerfen könne. Andere werden sagen, daß die meisten und bedeutendsten Archive bereits geordnet seien und wenn die Ordnung hie und da auch etwas schwerfällig und unübersichtlich, so genüge doch, daß überhaupt eine solche vorhanden sei und man mit ihrer Hülfe alle Archivalien aufsuchen und benützen könne. Eine bestehende Archivordnung umzustoßen und eine neue an ihre Stelle zu setzen, die sich erst bewähren müsse, halten sie für ein schädliches oder doch bedenkliches Unternehmen. Es wird auch nicht an Leuten fehlen, welche sagen, daß solche theoretische Erörterungen schon vielfach geschrieben worden seien, und daß sich über die vorliegende Frage gar nichts Neues mehr sagen lasse. Wie gesagt, ich kenne diese und vielleicht noch andere Bedenken und bin weit entfernt, sie zu unterschätzen; nur halte ich sie nicht für so wichtig, um von meinem Vorhaben mich abbringen

zu lassen. Ich gebe vor Allem zu, daß man in jedem Archive den zu ordnenden Stoff gründlich kennen lernen und nach ihm die Eintheilung bemessen müsse, allein ich glaube auch behaupten zu können, daß die verschiedenen deutschen Staaten ziemlich gleichartige Archivalien in ihren Archiven besitzen, weil sie alle eine ziemlich gleichartige Entwicklung durchgemacht haben. In allen Landesarchiven werden sich Acten und Urkunden über das regierende Haus, über die Einrichtungen des Landes, über die Beziehungen zum deutschen Reiche und zu auswärtigen Staaten befinden. Wenn also die vorhandenen Archivalien gleichartig sind, werden sich auch über die Eintheilung und Ordnung derselben gleichartige Grundsätze aufstellen lassen.

Es ist auch richtig, daß in vielen Archiven irgend eine Ordnung seit langer Zeit besteht, und wo sie von einem gebildeten und verständigen Archivar herrührt, würde ich sie bestehen lassen und meine Thätigkeit auf eine Umarbeitung der Repertorien oder auf das Anfertigen von genauen Urkundenregesten beschränken. Aber in manchen Archiven ist die Ordnung und Eintheilung nach so verkehrten Gesichtspunkten geschehen, daß man vollständig berechtigt, ja verpflichtet ist, eine neue Ordnung einzuführen. Die Anforderungen, welche in unserer Zeit an die Archive gestellt werden, sind ganz andere als früher. Während sie einst fast ausschließlich den Zwecken der Staatsverwaltung dienten, stehen sie heute häufiger der Geschichtsforschung offen [1]). Die Gelehrten, welche ihren Inhalt nach allen Richtungen durchforschen und bearbeiten, sind zahlreich und werden von Jahr zu Jahr zahlreicher werden. Auf diese Aenderung sollte man bei der archivalischen Ordnung unbedingt Rücksicht nehmen. Denn es ist eine Erfahrung, daß die Archive, welche nur für die Zwecke der Verwaltung eingerichtet worden, an vielen Orten von dem wissenschaftlichen Forscher nur mit Schwierigkeit benutzt werden können. Ich erinnere nur daran, daß häufig die Urkunden und Acten nur

1) Es wäre gewiß interessant, in den Archiven einen Vergleich zwischen amtlichen Anforderungen und wissenschaftlichen Benutzungen zu ziehen. Nach einer Nachricht in der Neuen Preuß. Zeitung vom 24. März 1869 Nr. 70 zählten die preuß. Staatsarchive im Jahr 1868 521 amtliche Requisitionen und 653 außeramtliche, also wohl wissenschaftliche, Benutzungen.

nach localen Gesichtspunkten geordnet sind. In einem großen Archive konnte mir einst eine Kaiserurkunde, deren Aussteller und Datum ich genau angab, nicht sogleich vorgelegt werden. Erst als ich einen Ort nannte, der in der Urkunde ungefähr vorkommen könne, wurde dieselbe unter diesem Orte gesucht und gefunden. In einem solchen Archive muß der Fremde also die Urkunden bereits kennen, wenn er sie benutzen will.

Bei der Neuordnung eines Archivs darf man sich übrigens nicht vorstellen, daß die alte Einrichtung vollständig umgestoßen und das Local eine Zeitlang gänzlich verschlossen werden müsse. Der Archivar muß conservativer verfahren. Was von dem Alten brauchbar ist, kann er erhalten, und er muß seine Arbeiten so einzurichten wissen, daß das Archiv in allen seinen Theilen während der Neuordnung von dem Staate und den Gelehrten benutzt werden kann. Auch wäre es im höchsten Grade zu tadeln, wenn jeder neue Archivar die Arbeiten seines Vorgängers für unzweckmäßig halten und wieder umstoßen wollte. Auf diese Weise käme ein Archiv niemals aus Veränderungen und Neubildungen heraus. Der Staat hat deshalb zu sorgen, daß eine neue Ordnung seiner Archive nach einem ganz reiflich überlegten Plane geschehe und daß dieser Plan, wenn es einem Archivar nicht glücken sollte, denselben vollständig durchzuführen, von seinen Nachfolgern genau und gewissenhaft eingehalten werde.

Auf den dritten Einwand erwidere ich, daß ich gar nicht beabsichtige, etwas Neues zu sagen, sondern daß ich es schon für einen großen Vortheil hielt, wenn ich an dieser Stelle an die zahlreichen alten Abhandlungen, welche über den Gegenstand geschrieben worden sind, erinnern dürfte. Ich glaube einen großen Theil derselben gelesen und mancherlei daraus gelernt zu haben; ich habe ferner in früherer Stellung gegen 40 Archive besucht und bin endlich seit mehreren Jahren nun selbst Beamter eines Archivs. Mit Hülfe der Erfahrungen, welche ich auf diese Weise gesammelt habe, will ich mich nun hier darüber aussprechen, wie ich ein Landesarchiv, in dem alle die Geschichte des Landes betreffenden Documente vereint sind, von Neuem ordnen und einrichten würde. Ich denke, in dieser Form wird man meinen Aufsatz annehmen und ihn nicht eine Ordonnanz

nennen, wie es einem anderen, der an dieser Stelle die Art der Urkundeneditionen behandelte, ergangen ist. Wenn ich manchmal diesen Weg verlasse und stärker betone, daß eins oder das andere von einem gutverwalteten Archive verlangt werden könne, so geschieht es im eigensten Interesse der Archive und der historischen Forschung.

I. Ich halte für gut, die Acten und Urkunden eines Archives zu trennen, beide als besondere Theile zu behandeln. Aeußere und innere Gründe lassen sich dafür geltend machen. Wie bekannt, sind die Urkunden Jahrhunderte älter als die Acten; sie werden also für die früheste Geschichte eines Landes doch immer eine für sich bestehende und abgeschlossene Sammlung sein. In der Regel ist jede Urkunde eine Sache für sich, während die Acten aus vielen zusammenhängenden in größern und kleinern Zeiträumen sich folgenden Papieren bestehen und in Einer Angelegenheit oft Reihen von Bänden bilden. Unter dieser Menge würde die geringere Zahl der Urkunden fast vollständig verschwinden. Endlich unterscheiden sich die Urkunden durch ihre Form, durch den Stoff, auf den sie geschrieben sind und ihre sonstigen Merkmale, namentlich die anhangenden Siegel, so wesentlich von den Acten, daß eine gemeinschaftliche örtliche Aufbewahrung durchaus unthunlich ist. In vielen Archiven ist die Trennung auch durchgeführt und als zweckmäßig befunden worden. Man muß dabei nur vermeiden, daß ein Theil vor dem andern bevorzugt werde. Gewöhnlich legt man den Acten geringeren Werth bei als den Urkunden, widmet diesen eine größere Sorgfalt als jenen. Aber mit Unrecht. Beide müssen vollständig gleichberechtigt neben einander stehen. Sind die Urkunden auch älter als die Acten, so erfahren wir doch aus diesen Nachrichten, die wir vergeblich in jenen suchen: namentlich in der neueren und neuesten Zeit würden wir über viele Dinge keine Kunde haben, wenn es nur Urkunden gebe und nicht auch Acten. Ich erinnere nur an den Briefwechsel hervorragender Personen, an die Instructionen und Berichte der Gesandten, an die Verhandlungen der Reichstage und Congresse.

Da die Acten, wenn auch nicht zeitlich, doch in vielen Fällen sachlich die Vorläufer der Urkunden sind, will ich hier mit jenen beginnen. Sämmtliche Acten eines Landesarchives können in vier große Abtheilungen gebracht werden. In die erste verweise man die

Papiere, welche sich auf das fürstliche Haus beziehen, in die zweite diejenigen, welche die innern Einrichtungen, den Bestand und die Geschichte des Landes behandeln, in die dritte alle, welche die Beziehungen des Landes zum deutschen Reiche in seinen verschiedenen Gestaltungen, in die vierte endlich solche, welche die Beziehungen zu auswärtigen Staaten umfassen. Man wird diese vier Abtheilungen mit den Benennungen „Fürstliche Sachen", „Landessachen", „Reichssachen", „Auswärtige Sachen" und der Kürze wegen mit den Buchstaben A. B. C. und D bezeichnen können.

Jede Abtheilung muß natürlich Unterabtheilungen erhalten, deren Zahl und Umfang von dem vorhandenen Stoffe abhängt. In eine Unterabtheilung bringt man Acten von gleichem Betreffe. Wenn die Zahl der Unterabtheilungen aber zu groß würde, oder der Stoff für eine besondere Unterabtheilung nicht ausreichte, kann man auch Acten von verwandtem Inhalte zusammenstellen. Ich will versuchen, eine Uebersicht[1]) über den etwaigen Inhalt jeder Hauptabtheilung zu geben.

Zu den Fürstensachen kommen zunächst alle Papiere, welche sich auf die persönlichen Verhältnisse und Schicksale der einzelnen Mitglieder des fürstlichen Hauses beziehen. Die Titel der Unterabtheilungen werden demnach lauten: Geburten, Verlöbnisse und Heirathen, Krankheiten, Sterbefälle, Erziehung, Volljährigkeit, Reisen, literarische, künstlerische oder gemeinnützige Thätigkeit, Kriegsdienste, Rechnungen und Schulden, Briefwechsel. Sodann solche, welche die Verhältnisse der fürstlichen Personen unter sich und ihre Beziehungen zum Lande berühren. Hierher gehören: Hofhalt, herrschaftliche Güter, Apanagen, Streitigkeiten, Vormundschaften, Regierungsantritt, Huldigungen, Feste, Jubiläen, Hausgesetze und Hausverträge, Testamente und Stiftungen, Orden, Erbschaften und Verlassenschaften. Drittens solche, welche sich über die staatsrechtliche Stellung, die Ehren und Ansprüche des fürstlichen Hauses verbreiten, nämlich: kaiserliche Belehnungen, überhaupt alle von Königen und Kaisern dem regierenden Hause oder einzelnen Gliedern ertheilten Gnaden, Bestätigungen,

1) Diese Uebersicht kann natürlich nur eine annähernde sein; denn es ist gar nicht möglich, alle vorkommenden Acten in einem solchen Archivplane zu berücksichtigen. Ein verständiger Archivar wird sich schon zurecht finden und wissen, wo er solche Acten, die hier nicht erwähnt sind, unterzubringen habe.

Anwartschaften und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Verhandlungen.

Die Abtheilung B, welche die Landessachen umfassen soll, wird gewiß in allen Archiven die reichhaltigste sein und bei der Mannigfaltigkeit des Stoffes große Sorgfalt erfordern. Es ist auch wohl diejenige Abtheilung, welche am meisten zum Behufe amtlicher Erhebungen benutzt wird. Man theilt den Inhalt am besten in einzelne Gruppen, wie folgt: 1) Acten über die Bildung, den Zuwachs, die Verminderung und innere Veränderung des Gebietes durch Passivbelehnung (ausschließlich der kaiserlichen), Kauf, Tausch, Anfall, Theilung ꝛc. 2) Acten über die Bestandtheile des Gebietes, über Kreise, über Aemter, Städte, Dörfer und Höfe, namentlich in Bezug auf ihre innern Angelegenheiten und ihre Verwaltung. An der Spitze dieser Gruppe wird eine Unterabtheilung sein, welche die Urbarbücher, Zinsbücher, Beschreibungen des ganzen Landes enthält. Dann folgen in alphabetischer Ordnung die einzelnen Orte mit ihren Gemeindeordnungen, Stadtrechten, Weisthümern, besondern Einrichtungen und allen Verhandlungen mit der Landesregierung. Erstrecken sich die Acten über eine Provinz oder ein Amt, so ordnet man sie zu dem Hauptorte. 3) Die Lehensacten. Die Namen sämmtlicher Lehensleute der Herrschaft folgen sich alphabetisch; eine alphabetische Uebersicht über die Lehensgüter ist am Schlusse unbedingt nothwendig. Oder man ordnet die Acten nach den Gütern und gibt eine alphabetische Uebersicht über die Lehensträger. 4) Verhandlungen und Angelegenheiten der Herrschaft mit Grafen, Herren, Bürgern und Bauern, Stiften und Klöstern, Balleien des Landes. 5) Angelegenheiten der in 4 genannten unter sich. 6) Acten über die Einrichtung und das Personal der Landesbehörden. Daran reiht sich 7) die umfangreiche Gruppe sämmtlicher Acten, welche durch die Thätigkeit der Behörden ergangen sind, und zwar mit folgender Eintheilung: Gesetzgebung (Landesordnungen, Landrechte, Civilproceß- und Gerichtsordnungen, Sammlungen einzelner Gesetze), Polizei und Verwaltung (öffentliche Sicherheit, Gesundheitspflege, Armenwesen, Statistik, Landescultur, Presse, Fischerei), Finanzen (Domainen, Münzen, Forst- und Jagdsachen, Schulden, Steuern und Abgaben, Brauwesen, Etat, Kassen), Justiz (Criminal- und Civilprocesse), Cultus (Kirchen, Schulen,

Anstalten für Wissenschaft und Kunst), Handel, Verkehr und öffentliche Arbeiten (Schifffahrt, Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Fabriken, Gewerbe, Bauwesen, Zoll- und Geleite, Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Floßsachen). 8) Landtagssachen, und zwar die Acten der früheren ständigen Landtage wie der neueren constitutionellen Verfassungszeit. 9) Militär- und Kriegswesen. Acten über die frühere Heerverfassung, Landwehr, Landsturm, Märsche und Einquartirungen, Kriegsanstalten, Festungen, Zeughäuser ꝛc. Sämmtliche Acten zur Geschichte der Kriege in chronologischer Ordnung.

Keines der deutschen Gebiete hat in vergangenen Zeiten den gleichen Bestand gehabt, wie heute; wohl alle haben durch Erbverträge, Mediatisirungen, Säcularisirungen, Eroberungen oder freiwillige Abtretungen ganze weltliche oder geistliche Fürstenthümer und Herrschaften in ihren Verband aufgenommen und zugleich die Archive solcher Gebiete erworben. Man hat letztere an vielen Orten als besondere Bestandtheile in die Staatsarchive aufgenommen und erhält sie als solche ungetheilt und unversehrt. Ich glaube, daß dies Verfahren für die gewonnenen Archive wie für die Staatsarchive vortheilhaft ist. Es würde z. B. störend sein, wenn man die persönlichen Acten eines eingegangenen Fürstenthums unter die Fürstensachen des Landesarchives ordnen wollte, oder wenn man in der Abtheilung B bei jeder Unterabtheilung einen Anhang über die in der erloschenen Herrschaft eigenthümlichen Verhältnisse bringen müßte. In den geistlichen Archiven werden sich Acten finden, z. B. über die Wahl der Aebte oder Prioren, die Zusammensetzung des Domcapitels ꝛc., welche im Staatsarchive schwer unterzubringen sind. Auf jeden Fall könnte die Einreihung der einzelnen Theile eines solchen Archivs in das allgemeine Landesarchiv nur auf Kosten der Uebersichtlichkeit bewerkstelligt werden. Ich würde aber solche Archive keineswegs in dem Zustande lassen, in dem sie an das Land gekommen, sondern den gesammten Inhalt nach denselben Grundsätzen behandeln wie das Landesarchiv, also die Acten von den Urkunden trennen, und jene wo möglich nach den vier Buchstaben in fürstliche Sachen, Landessachen, Reichssachen und auswärtige Sachen theilen. Die Acten geistlicher Archive werden mit Veränderung einiger Titel ganz leicht unter diese Ordnung zu bringen sein. In städtischen Archiven

fehlt selbstverständlich die Abtheilung A, bei kleineren vielleicht alle bis auf B.

In der Hauptordnung des Landesarchives wird ein solches Archiv eine Unterabtheilung von B bilden und ein besonderes Repertorium erhalten. Sind mehrere Archive vorhanden, so folgen sie unter sich in chronologischer Ordnung, wobei das Jahr ihrer Erwerbung maßgebend sein kann. Ich brauche wohl nicht hervorzuheben, welche Vortheile dieses Verfahren bietet. Es gewährt einen historischen Ueberblick über sämmtliche archivalischen Erwerbungen; es erleichtert die Arbeit, wenn weitere Archive in das Landesarchiv aufgenommen werden sollen, indem dies geschehen kann ohne die bestehende Ordnung im geringsten zu stören; es ist vielleicht geradezu Veranlassung zu weiterem Zuwachs. Adelige Familien, Städte, Gemeinden werden sich leichter bestimmen lassen, ihre Archive an das Landesarchiv abzugeben, wenn sie sehen, daß diese zwar nach bestimmten Grundsätzen behandelt werden, aber doch im Ganzen unversehrt und ungetheilt bestehen bleiben.

In der dritten Hauptabtheilung C, welche die Reichssachen enthält, würde ich drei Gruppen unterscheiden, welche sich durch drei große Perioden ergeben, nämlich die Zeit des Reiches bis 1806, die Zeit des Bundestages bis 1866 und die Zeit des norddeutschen, beziehungsweise neuen deutschen Bundes. Unter die erste Gruppe sind zu bringen: 1) Der Schriftenwechsel mit dem Reichsoberhaupte oder einzelnen Fürsten über Angelegenheiten des Reiches, namentlich über Königswahlen, Krönungen, Capitulationen, Vicariat, Reichstage und Fürstenversammlungen, Bündnisse, Münzen, Zölle, Verfassungssachen, Kirchen- und Concilienfragen, Juden. 2) Die Berichte und Instructionen der Reichstagsgesandten. 3) Die Reichstagsverhandlungen. 4) Die Acten besonderer Fürsten und Gesandtentage, die Berichte der Gesandten und ihre Instructionen. 5) Reichskammergerichtssachen. 6) Reichshofrathssachen. 7) Kreistagsacten und dazu gehörige Verhandlungen. 8) Reichskriegswesen. Zur zweiten Gruppe gehören die Acten und Druckschriften aus der Zeit des deutschen Bundestages, also die Acten und Protokolle der Bundesversammlung, die Protokolle der Militärcommission, die Berichte der Bundestagsgesandten und ihre Instructionen. Ferner die

Acten besonderer Congresse und Conferenzen, alle zur Frankfurter Nationalversammlung gehörigen Schriften. Die Acten, welche Bezug auf den deutschen Zollverein haben, sollten wegen ihrer Reichhaltigkeit eine besondere Unterabtheilung bilden. Die dritte Gruppe endlich, die Zeit seit 1866 umfassend, wird in ähnlicher Weise wie die zweite aus den Acten über die Entstehung des norddeutschen oder neuen deutschen Bundes, seine Verfassung, die Verhandlungen des Bundesrathes und des Reichstages, den Berichten und Instructionen der Bundesräthe bestehen. Wo solche Papiere noch in den Ministerialarchiven bewahrt bleiben oder, wie in Süddeutschland zur Zeit noch nicht vorhanden sind, wird es doch gut sein, ihre spätere Abgabe an das Archiv bei dem Entwurfe eines Archivplanes zu berücksichtigen.

Die vierte Hauptabtheilung D enthält die auswärtigen Sachen d. h. Verhandlungen mit andern Staaten, über Erbeinungen, Bündnisse, Irrungen, Verträge, Friedensschlüsse ꝛc. Hierher gehören die Berichte sämmtlicher an fremden Höfen beglaubigten Botschafter und Gesandten und ihre Instructionen, die Berichte und Instructionen der Consuln. Die Staaten, mit denen solche Beziehungen obwalten, folgen sich hier am besten in alphabetischer Ordnung. Sind bei einer Verhandlung mehrere Staaten betheiligt, so ordnet man die Papiere zu dem erstgenannten und verweist bei den übrigen auf diesen.

Kommen in einem Archive Acten vor, welche zwischen auswärtigen Staaten ergangen und durch Mittheilungen hierher gelangt sind, so kann man sie, falls sie nicht als Beilagen anderwärts dienen, in die Abtheilung D verweisen und in einer besonderen Unterabtheilung zusammenstellen.

Es kommt aber nicht allein darauf an, die Acten nach einem bestimmten Plane zu ordnen; eine eben so wichtige Aufgabe des Archivars ist es, jedes Actenstück zu verzeichnen und in den Räumen des Archivs so aufzustellen, daß es bequem und schnell erreicht werden kann. Die Verzeichnisse der Archivalien werden allgemein Repertorien genannt und ihre Einrichtung wird immer ein Maßstab für die Beurtheilung der Archivverwaltung sein. Gute Archivare und gute Repertorien, schlechte Archivare und schlechte oder gar keine Repertorien: diese Zusammenstellung kann man an allen Orten bestätigt finden. Man

wählt für die Repertorien am besten dauerhaft gebundene Bände von starkem Papier in Folio. Die Blätter des Bandes werden paginirt. Auf den Rücken kommt ein Schild von weißem Papier mit dem Buchstaben und der Zahl oder der wörtlichen Benennung der Haupt- und Unterabtheilung.

Jede Unterabtheilung erhält in dem Hauptrepertorium eine arabische Nummer und eine Ueberschrift oder einen Titel, der kurz den Betreff anzeigt, und jedes einzelne Actenstück ebenfalls eine arabische Nummer, aber nicht in durchlaufender Zählung, sondern bei jedem ersten Stücke einer neuen Unterabtheilung ist wieder mit der Zahl eins zu beginnen. Auf diese Weise erhält freilich jedes Actenstück ein dreifaches Zeichen, nämlich den Buchstaben der Hauptabtheilung, die arabische Zahl der Unterabtheilung und eine zweite arabische Zahl für die laufende Nummer. Aber diese dreifache Bezeichnung ist unvermeidlich, wenn man eine übersichtliche Ordnung in den Repertorien erhalten und den nie ausbleibenden Zuwachs des Archivs sofort ohne große Schwierigkeit in die vorhandenen Abtheilungen einreihen will. Ich muß dies durch ein Beispiel anschaulich machen. Die einzelnen Stücke einer Unterabtheilung folgen sich in der Regel in chronologischer Ordnung; die Abgabe von Acten an das Landesarchiv erfolgt jedenfalls, namentlich in Staaten, wo ein sogenanntes Normaljahr für die Veraltung der Acten festgesetzt ist, in chronologischer Folge. Wenn nun im Archive in der Abtheilung B, Unterabtheilung 40 (Kirchensachen), die Acten bis zum Jahre 1806 reichen und die Nummern 1 bis 1100 umfassen, und nun die Acten, welche nach 1806 ergangen sind, an das Archiv abgegeben werden, so kann man diese mit Leichtigkeit in der Zählung 1101, 1102 u. s. w. fortfahrend dem früher Vorhandenen anschließen. Bedient man sich aber einer Zählung, welche durch die ganze Hauptabtheilung durchgeht, so daß also das erste Stück der nächsten Unterabtheilung Nr. 41 (Schulsachen) die Zahl 1101 erhält, so muß man, wenn Acten nachfolgen, welche zu 40 gehören, hier sogenannte Unterzahlen $1100^1$ $1100^2$ anwenden oder gar Buchstaben 1100a 1100b wählen, muß also doch das einführen, was man vermeiden wollte, eine dreifache Bezeichnung eines Stückes. Dazu kommt noch das Bedenken, daß namentlich in der Abtheilung B bei der Massenhaftigkeit des Stoffes

die Zählung der einzelnen Stücke in die Zehn- ja Hunderttausende gehen kann. Ich meine, es ist leichter zu merken B. 24. 102 als B. 72901.

Jede Seite des Repertorienbandes erhält drei durch Linien abgegrenzte Ränder, einen obern sogenannten Kopfrand, einen linken und einen rechten Seitenrand. Auf den ersten schreibt man die arabische Zahl und die Benennung der Unterabtheilung, z. B. B. 16 Landestheilungen, auf den linken Seitenrand die laufende Nummer, auf den rechten die Jahreszahl und in den leeren Raum der Mitte den Betreff der einzelnen Stücke. Die alten Aufschriften der Acten kann man beibehalten; sind sie zu ausführlich, darf man abkürzen. Auf den ersten Blättern des Hauptrepertoriums muß sich eine Uebersicht über sämmtliche Unterabtheilungen des Bandes befinden. Man kann dabei die Zahl der Stücke und der Jahreszahl angeben. Auf die Seitenzahl des Bandes, wo die Abtheilung zu finden ist, muß verwiesen werden. Am Ende jeder Unterabtheilung läßt man einige Blätter leer für die Nachträge. Am Schlusse jeden Bandes muß sich ein alphabetisches Verzeichniß aller auf den Titeln der Acten vorkommenden Personen und Orte mit Verweisungen auf die Seitenzahl befinden. Wo die Acten alphabetisch nach Orten oder Personen geordnet sind, kann natürlich eins oder das andere wegbleiben.

In etlichen Archiven habe ich in den Repertorien kurze geschichtliche Einleitungen zu den in dem Bande enthaltenen Gegenständen gefunden, z. B. eine Uebersicht der historischen Entwicklung und Zusammensetzung eines Gebietes, die kurze Geschichte eines Stiftes, eines Klosters, einer Burg, und ich muß bekennen, daß diese Einrichtung dem fremden Forscher, der mit der Landesgeschichte nicht so vertraut sein kann, von vielem Nutzen ist und Nachahmung verdient. So wird in der Abtheilung A ein Stammbaum des fürstlichen Hauses oder eine chronologische Uebersicht über die fürstlichen Personen mit ihren Geburts-, Verheirathungs- und Sterbejahren, und in der Abtheilung B in den Repertorien der einzelnen Archive kurze Nachrichten über das ausgestorbene Geschlecht, die eingezogene Herrschaft, die mediatisirte Stadt ꝛc. dem Forscher höchst erwünscht sein. Solche verlässige Einleitungen wird man gewiß den schwerfälligen Handbüchern vorziehen, welche in der Regel keine Register haben und vor lauter Stoff keine rasche Uebersicht gewähren.

In der Hauptabtheilung B wird man bei der Masse der vorhandenen Archivalien mit einem oder einigen Repertorienbänden nicht ausreichen, sondern wahrscheinlich für jede Unterabtheilung eines besondern Bandes bedürfen. In einem solchen Bande kann man den Stoff gliedern und eintheilen nach Gutdünken, kann besondere Abtheilungen schaffen und zu ihrer Bezeichnung kleine Buchstaben oder römische Zahlen einführen. Doch dürfen diese Zeichen nicht hinüber in die Hauptordnung genommen werden und die durchlaufende Zählung der einzelnen Actenstücke nicht stören. Denn mehr als drei Merkmale zur Bezeichnung eines Stückes einzuführen, ist unthunlich. Sonst werden diese besondern Repertorienbände behandelt wie die übrigen, sie müssen eine Inhaltsübersicht, ein Verzeichniß der Personen und Orte erhalten u. s. w.

Ein drittes Erforderniß ist die äußere Aufbewahrung und Aufstellung der Acten. Hier sollte meines Erachtens der oberste Grundsatz sein, jedes Stück in Schränken oder Reposituren so aufzustellen, daß man bei dem Herausnehmen und beim Wiedereinreihen kein anderes Stück von seiner Stelle zu rücken braucht. Es läßt sich dies bei Acten und Urkunden durchführen. Ein großer Theil der Acten ist gewiß in allen Archiven in dauerhaften Bänden zusammengebunden. Solche stellt man in Reihen nebeneinander wie die Folianten in den Bibliotheken. Ungebundene Papiere oder Hefte von geringerem Umfange packt man zwischen dicke Pappendeckel, so daß sie ohne umzubiegen wie die festen Bände in die Reposituren eingestellt werden können. Jeder Actenband und jedes Actenbündel erhält am Rücken ein Schild, welches die dreifache Bezeichnung des Stückes oder der Stücke trägt. Die Zahlen und Buchstaben müssen deutlich und groß geschrieben sein, daß man sie auch in einiger Entfernung erkennen kann.

An manchen Orten werden die Acten gelegt und ich weiß, daß man dadurch vielen Raum gewinnt. Aber ich möchte mich doch für das Stellen der Acten entscheiden. Ein aufgestellter Band kann aus dem Repositorium genommen werden, ohne daß man einen andern von seiner Stelle zu entfernen hat, und die entstandene Lücke macht sogleich aufmerksam, daß hier ein Band fehlt. Liegen dagegen die Acten, so muß man einen Band oftmals unter 6, 8 oder

10 Stücken mühsam hervorziehen und noch mühsamer ist die Wiedereinreihung. Es ist daher sehr verlockend, ein Stück, welches wieder an seinen Ort gebracht werden soll, einfach in dem Fache oben drauf zu legen, statt 6 oder 8 Bände in die Höhe zu nehmen und das Stück an seinen rechten Ort zu bringen. Und weiter, sehr viele Acten sind gebunden und haben den Inhalt vortrefflich bezeichnende Aufschriften, welche es möglich machen, einen Band rasch auch ohne Repertorium zu holen. Liegen die Acten, so kann man ohne Repertorium schwerlich mehr etwas finden. Ich halte es auch dem Wesen eines Archives für entsprechender, wenn die alten Aufschriften nicht verloren gehen, wenn man beim Eintritte in die Gewölbe des Archives durch die Titel sofort an den historischen Inhalt erinnert wird. Ein Archiv, in welchem die Acten gelegt werden und die todten Breitseiten zeigen, hat ein ödes Aussehen und gleicht eher der Actenregistratur eines Advokaten, als der Rüstkammer historischer Wissenschaft.

II. Es sind oben die Gründe angeführt worden, warum die Acten und Urkunden in vielen Archiven als gesonderte Theile geordnet und verzeichnet sind. Ich weiß, daß gegen diese Einrichtung auch Bedenken erhoben werden. Jede Urkunde, so sagen Manche, bedeutet den Abschluß und die Vollendung eines rechtlichen Geschäftes. Die Verhandlungen, welche vor dem Abschlusse gepflogen wurden, sind in den Acten niederlegt. Beide Theile gehören daher zusammen; wenn man sie trennt, so kann man den Gang eines Geschäftes vom Anfang bis zum Ende nicht mehr an einer Stelle verfolgen, sondern muß im Actenarchiv und im Urkundenarchiv Erhebungen anstellen. Ich gestehe, daß dies ein Mangel ist, aber ein Mangel, der gegen die Unthunlichkeit, Acten und Urkunden durcheinander zu ordnen, nur das geringere Uebel ist, und der sich fast vollständig beseitigen läßt, wenn man die Urkunden ganz nach demselben Plane ordnet und verzeichnet, wie die Acten.

Ich glaube nämlich, daß man sämmtliche Urkunden gleichfalls in vier Hauptabtheilungen scheiden kann, in fürstliche Sachen, Landessachen, Reichssachen und auswärtige Sachen. Zum Unterschiede von den Acten werden sie mit den römischen Zahlen I, II, III, IV zu bezeichnen sein. Für die Unterabtheilungen, welche auch hier noth-

wendig sind, wähle man dieselben Ueberschriften oder Titel wie bei den Acten. Die Aehnlichkeit des Stoffes macht dies vollständig möglich. Wenn z. B. in Abtheilung A die Unterabtheilung 20, „Hausverträge", die über diesen Gegenstand geführten Acten enthält, so wird in der Abtheilung I unter „Hausverträge" die Urkunde zu finden sein, welche den Abschluß der Verhandlungen bildet, oder wenn in B, „Landestheilungen", die Acten über den Gegenstand sich befinden, so wird die schließliche Theilungsurkunde in der Abtheilung II, „Landestheilungen", ihre Stelle haben. Die Möglichkeit, Acten und Urkunden auf diese Weise wieder zu verbinden, besteht in allen Abtheilungen und Unterabtheilungen. In B, „Archiv X", finden sich die Acten des eingezogenen Archives, in II, „Archiv X", die dazu gehörigen Urkunden; in C, „Reichshandlungen", die Briefe und Unterhandlungen über einen zu errichtenden Landfrieden, in III, „Reichshandlungen", die ausgefertigte Landfriedensurkunde; in D, „Beziehungen zu X", die Friedensverhandlungen mit dem betreffenden Staate, in IV unter der gleichlautenden Unterabtheilung die Urkunde über den abgeschlossenen Frieden. Mit vollständiger Gleichmäßigkeit läßt sich diese Einrichtung freilich nicht durchführen, weil es zu manchen Acten, z. B. dem Briefwechsel keine Urkunden giebt und die ältesten Urkunden überhaupt keine vorausgehenden Acten haben. Es ist deßhalb auch unmöglich, die Zusammengehörigkeit von gewissen Acten und Urkunden äußerlich so anschaulich zu machen, daß die verwandten Unterabtheilungen in A und I, in B und II ꝛc. dieselben arabischen Zahlen erhalten. Ich denke aber, daß mit der Einführung von gleichlautenden Titeln die Benutzung des Archives schon hinlänglich erleichtert werde. Die oben angeführten Inhaltsübersichten der Repertorien können Jedermann auf den ersten Blick belehren, ob zu den Acten entsprechende Urkunden vorhanden sind oder nicht.

Den gesammten Stoff der Actenabtheilung A habe ich in drei Gruppen getheilt, welche sich auch bei den Urkunden anwenden lassen. Nur würde ich die Urkunden einer Gruppe, welche in A in mehrere Unterabtheilungen zerfallen, hier in einer Unterabtheilung zusammenfassen, derselben einen allgemeinen Titel geben und diejenigen Titel der Unterabtheilungen von A, für welche hier entsprechende Urkunden vorhanden sind, in Klammern beisetzen; ich würde also z. B. die

erste Gruppe „persönliche Verhältnisse der Fürsten" nennen und in Klammern: Geburten, Ehesachen, Kriegsdienste ꝛc. setzen. Die zweite Gruppe mit dem Titel „Fürstliche Ordnungen" wird Hausgesetze, Hausverträge, Testamente ꝛc. umfassen, die dritte Gruppe, „Kaiserliche Urkunden des fürstlichen Hauses", sämmtliche Urkunden, welche dem gesammten Hause oder einzelnen Fürsten über Lehen, Schenkungen Bestätigungen, Anwartschaften von Königen und Kaisern ertheilt worden sind. In einer vierten Gruppe, „Geistliche Urkunden" kann man die Bullen und Breven zusammenstellen, welche von Päbsten, Concilien und Cardinälen an fürstliche Personen ergangen sind. Sämmtliche Urkunden folgen sich innerhalb dieser vier Gruppen in chronologischer Ordnung. Wenn also in der Abtheilung A, „Fürstliche Ehesachen", die Acten über eine abzuschließende Ehe etwa vom Jahre 1446 sind, wird der urkundliche Ehevertrag jedenfalls in der Abtheilung I, „Persönliche Verhältnisse der Fürsten", (Ehesachen) bei dem Jahre 1446 zu suchen sein.

In der Abtheilung II, „Landessachen", werden gleichfalls mehrere Unterabtheilungen, welche in B nothwendig sind, wegen Mangel an Stoff wegfallen, andere aber dafür neu geschaffen werden müssen, andere theils vollständig, theils mit geringer Veränderung wiederholt werden können. Hierher gehören 1) die Urkunden, welche auf die Entstehung und Zusammensetzung, die Vergrößerung oder Verminderung des Landes Bezug haben. Bei dieser Gruppe könnte man etwa den allgemeinen Titel „das Land" wählen und den in der Abtheilung B bestehenden Titeln entsprechend Belehnung, Ankauf, Tausch, Theilungen ꝛc. in Klammern setzen. 2) Urkunden der Herrschaft, welche den Grafen und Herren, Bürgern und Bauern, Stiften und Klöstern des Landes, über Belehnungen, Auszeichnungen, Gnaden, Bestätigungen ertheilt worden. 3) Urkunden, welche von Grafen und Herren, Bürgern und Bauern, Stiften und Klöstern unter sich über Belehnungen, Kauf-, Tausch- und andere Geschäfte ergangen sind. 4) Urkunden der Herrschaft für Städte und Dörfer. 5) Urkunden von Städten und Dörfern unter sich. 6) Verträge zwischen Fürsten und Grafen, Herren und Andern, über Verfassung, Einrichtungen und Verhältnisse des Landes, insbesondere über Landfrieden, Landesordnungen, Münzen, Zölle, Geleite, Handel-

sachen, Juden ꝛc. 7) Urkunden über Schulden, Verpfändungen und Anleihen der Herrschaft. 8) Fehdesachen und zwar Fehdebriefe, welche die Herrschaft und ihre Diener erhalten, Fehdebriefe der Grafen und Herren, Städte und Amtleute unter sich, Urfehden. An diese Unterabtheilungen reihen sich die Urkunden sämmtlicher dem Landesarchive einverleibten Archive und zwar in derselben Folge wie in der Hauptabtheilung B die Acten. Auf eine Ordnung der Urkunden in die vier Abtheilungen, wie es bei den Acten geschehen soll, würde ich jedoch verzichten, vielmehr alle Urkunden in strenger chronologischer Folge ordnen und verzeichnen. In manchen Archiven wird der Urkundenvorrath nicht so groß sein, daß eine solche sachliche Scheidung nothwendig wäre.

Für die Ordnung der Urkunden in der Abtheilung III oder Reichssachen sind wie bei den Acten die drei großen Perioden der deutschen Geschichte maßgebend, nämlich die Reichszeit bis 1806, die Zeit des Bundestags bis 1866 und die Zeit seit der Auflösung des letztern. Unter die erste Unterabtheilung, welche man Reichshandlungen nennen kann, sind alle Urkunden der Fürsten zu bringen, welche Bezug auf die Geschichte des Reiches haben, z. B. die Verträge über Landfrieden, Reichsfrieden, Reichsgerichte, Fehmgerichte, Münzen, Königswahlen, Fürstenbünde, Reichskriege, Juden, Beziehungen zum päbstlichen Stuhl und zu Concilien, pragmatische Sanctionen und Concordate. Unter die zweite Unterabtheilung sämmtliche Urkunden aus der Zeit des deutschen Bundestages, also die Beitrittserklärungen zum deutschen Bunde und zur Wiener Schlußacte, die Ratificationen über die Aufnahme der einzelnen Staaten, die Verträge mit allen oder einzelnen Bundesstaaten in Sachen des Bundes. Die Urkunden über die allmälige Entstehung und Ausbildung des deutschen Zollvereins sollte man in einer besondern Abtheilung zusammenfassen.

Die vierte Hauptabtheilung endlich oder die „auswärtigen Sachen" enthalten die Urkunden und Verträge über Bündnisse mit fremden Staaten zum Angriffe oder zur Vertheidigung, über Unterthanenverhältnisse, Auslieferungen, Grenzveränderungen, Eisenbahn- und Telegraphenlinien, Erhebung von Flußzöllen u. s. w. Auch hier ordnet man die Staaten alphabetisch und läßt bei jedem die abgeschlossenen Verträge chronologisch folgen. Verträge zwischen Aus-

wärtigen gehören in besonderer Unterabtheilung zusammengestellt in diese Hauptabtheilung.

Ueber die Einrichtung der Urkundenrepertorien kann ich im allgemeinen auf meine Bemerkungen über die Actenrepertorien verweisen. Es wird hier jedoch nicht genügen, die alten Aufschriften der Urkunden in die Verzeichnisse einzutragen, sondern man wird selbständiger verfahren und folgende Punkte berücksichtigen müssen: 1) Die Namen und den Haupttitel des Ausstellers oder sämmtlicher Aussteller; 2) die Person, für welche die Urkunde ausgestellt ist; 3) den Inhalt in möglichster Kürze; 4) das Datum, wie es in der Urkunde steht, nur abgekürzt, z. B. 1515 Dienstag nach St. Martin; 5) Bemerkungen, ob das Stück Original oder Abschrift, in gutem oder schlechtem Zustande sei; 6) ob und wie viele Siegel anhangen oder aufgedrückt seien. Sämmtliche Urkunden folgen sich in chronologischer Ordnung, auf dem linken Seitenrand befindet sich die laufende Nummer des Stückes, auf dem rechten das Datum nach dem heutigen Kalender. Am Anfange des Repertoriums befindet sich eine Inhaltsübersicht über sämmtliche vorkommenden Unterabtheilungen.

Aber außer dieser kürzeren Repertorisirung sollte in jedem gutverwalteten Archive eine genauere Bearbeitung der Urkunden vorgenommen werden, welche einen tiefern Blick in ihren Inhalt zuläßt. Nach meinem Plane sind die Urkunden je nach ihrem Betreffe in verschiedene Haupt- und Unterabtheilungen gebracht; ja es befinden sich besondere Urkundenarchive in dem Landesarchive, und es muß deßhalb der Benutzer, namentlich wenn er über Gegenstände von allgemeinem Belange Forschungen anstellen will, seinen Stoff aus verschiedenen Stellen des Archivs zusammentragen. Wie leicht kann es geschehen, daß er eine Abtheilung oder eine Urkunde, welche wichtiges enthält, übersieht, oder daß er nach Durchsicht vieler Reihen müde wird, noch nach weiteren zu forschen und zu fragen. Es ist daher für historische Forscher höchst förderlich, wenn von den Urkunden aller Abtheilungen und besondern Archive Regesten verfertigt und diese ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Aussteller nur in chronologischer Folge geordnet werden. Solche Regesten sollen die Einsicht der Originale nicht ganz entbehrlich machen, müssen aber so ausführlich sein, daß die Einen, namentlich Dilettanten, welche in

Archiven niemals fehlen, sich mit ihnen begnügen, Andere sich sofort überzeugen können, ob die Vorlage des Originals wünschenswerth sei oder nicht. Man schreibt die Regesten auf Quartblätter, welche durch Linien einen oberen und einen Seitenrand erhalten. Auf den ersteren setzt man das zurückgeführte Datum und zwar in der Folge von Jahr, Monat und Tag, auf den Seitenrand die Bezeichnungen der Urkunde für die Haupt- und die Unterabtheilung und die laufende Nummer. Das Regest selbst enthält folgende Theile: 1) Die Aufzählung des Ausstellers oder sämmtlicher Aussteller mit ihren Titeln und Rangbezeichnungen. Bei neueren Urkunden, wo sich die Titel regierender Fürsten zu sehr häufen, wird der Haupttitel genügen; 2) den Inhalt der Urkunde, eingeleitet durch das übliche bekennt oder bekennen, daß ꝛc. Er muß in kurzen und deutlichen Sätzen gegeben sein; wo möglich sind alle vorkommenden Namen von Orten und Personen und zwar in ihrer urkundlichen Form zu erwähnen; 3) die Form der Besiegelung, weil dadurch besondere Umstände, z. B. lehensherrliche Zustimmungen oder gerichtliche Beglaubigungen angedeutet und Namen, welche im eigentlichen Texte nicht vorkommen, eingeflochten werden können; 4) die Zeugen mit ihren Titeln und Prädicaten, wo möglich in deutscher Sprache. Wenn man zweifelt, wie man einen lateinischen Ausdruck, z. B. armiger, villicus, spectabilis wiedergeben soll, setzt man ihn in Klammern bei. Besondere Vorsicht ist bei den verwandtschaftlichen Bezeichnungen anzuwenden; namentlich mache ich auf das häufige patruus aufmerksam, welches Oheim, Vetter, Neffe, ja Stiefbruder bedeuten kann. Man muß hier ferner dafür sorgen, daß man leicht erkennen kann, zu welchen Zeugen die Titel und Prädicate gehören. Bekanntlich stehen letztere theils vorne, theils folgen sie und erstrecken sich gewöhnlich über mehrere Personen. Ist man hier nicht vorsichtig, so kann arge Verirrung entstehen. Ich befolge bei meiner Arbeit folgende Regeln, welche ich namentlich denen, welche Regesten drucken lassen, ans Herz legen möchte. Ich mache niemals ein Komma, wenn ein Titel oder Prädicat nur für Eine Person gilt, nur dann einen Punkt, wenn die nachfolgenden Zeugen weder einen Titel noch ein Prädicat mit den vorausgehenden gemein haben; ich schreibe also: Zeugen: Der erlauchte Albrecht Landgraf von Thüringen. Der edle Günther Graf

von Schwarzburg. Der geſtrenge Friedrich von Hopfgarten Ritter. Haben dagegen mehrere Perſonen einen Titel oder ein Prädicat gemein, gleichviel ob vorausgehend oder nachfolgend, ſo trenne ich ſie durch Komma, alſo: Die erlauchten Ludwig Herzog von Baiern, Waldemar Markgraf von Brandenburg. Die Edlen Berthold von Henneberg, Günther von Schwarzburg, Otto von Orlamünde, Grafen. Die geſtrengen Friedrich von Meldingen Ritter, Dietrich von Apolda Knecht (armiger): man ſieht daraus, daß zu dem letzten Namen noch das Prädicat strenuus gehöre. Ich will auch ein Beiſpiel anführen, in dem verwandtſchaftliche Beziehungen vorwiegen: Graf Chunrad. Graf Dedo, ſeine Söhne Graf Theoderich, Graf Chunrad. Graf Giſelher. Graf Otto, Graf Heriman, Brüder. Man ſieht daraus deutlich, daß nur Theoderich und Chunrad Söhne des Dedo ſind und nur Otto und Heriman Brüder[1]); 5) den Ausſtellungsort und das Datum vollſtändig wie es in der Urkunde ſteht; 6) Bemerkungen über die Beſchaffenheit der Urkunde, ob ſie Original oder Abſchrift, in letzterem Falle aus welcher Zeit, ob ſie auf Pergament oder auf Papier geſchrieben, ob ſie irgendwo ſchon gedruckt ſei, über die Art, Beſchaffenheit und die Zahl der Siegel. Auf dem Seitenrand endlich kann man noch eine Bemerkung anbringen, in welcher Sprache die Urkunde abgefaßt ſei. Eine Silbe, ja ein Buchſtabe, d für deutſch und l für lateiniſch, wird genügen. Aus dem vollſtändig ausgeſchriebenen Datum kann man die Sprache nicht erkennen, weil ſehr viele deutſche Urkunden das Datum in lateiniſcher Sprache haben[2]).

1) Ueber die Vorſicht, welche bei Zeugenkatalogen außerdem noch anzuwenden iſt, ſ. J. Weizſäcker, Deutſche Reichstagsakten unter König Wenzel, Abth. I S. LXXIX Note 4. und Roth von Schreckenſtein, Wie ſoll man Urkunden ediren? S. 20.

2) Ueber das Anfertigen von Regeſten möge man nachleſen: Die Inſtruction zur Verwaltung des Kgl. Preuß. Provinzialarchivs zu Düſſeldorf, in Friedemanns Zeitſchrift für die Archive Deutſchlands I S. 123 f. und Fr. Böhmers Anſichten über die Wiedergabe handſchriftlicher Geſchichtsquellen im Druck, daſ. II S. 134—136. Die letzte Arbeit erſchien mit einigen Zuſätzen auch in J. Fr. Böhmers Leben, Briefe und kleinere Schriften durch Joh. Janſſen, Bd. 3 S. 461—468.

Diese eingehende Bearbeitung und Regestirung muß sich auch auf die eingeschalteten oder in Copialbüchern befindlichen Urkunden erstrecken. Es kommen sehr häufig Originale vor, in welche zum Behufe der Bestätigung oder Vidimirung vollständige Urkunden aufgenommen sind. Damit jede solche Urkunde ihre richtige chronologische Stelle erhalte, muß ihr Regest auf einen besonderen Zettel mit eigenem Datum kommen und ganz wie ein Original behandelt werden. Am Ende des Regestes folgt die Bemerkung „eingeschaltet in die Urkunde (beispielsweise) des Abtes Konrad von Hersfeld, d. d. 1439, März 27". Hat man eine eingeschaltete Urkunde schon als Original, so schreibt man: „a) Original, Pergament mit anhangendem Siegel, b) eingeschaltet in die Urkunde des Abtes Konrad von Hersfeld." Das Regest der Bestätigungsurkunde, welches natürlich ein besonderes Blatt erhält, braucht den Inhalt der eingeschalteten Urkunden nicht ausführlich wiederzugeben, sondern es wird genügen, der Reihe nach die Aussteller und Daten dieser Urkunden aufzuzählen. Man kann alsdann sehr rasch das genaue Regest an seiner chronologischen Stelle finden.

Ueber alle im Archive vorhandenen Copialbücher muß ein besonderes Verzeichniß mit Angaben über ihr Alter, ihre Beschaffenheit, ihren Inhalt angefertigt werden. Jedes Copialbuch erhält eine Bezeichnung, am besten eine Zahl. Die daraus gefertigten Regesten erhalten dann eine Verweisung auf die Nummer und das Blatt oder die Seite des Copialbuches, also „im Copialbuch Nr. 1, Blatt 10—12". Ist die Urkunde auch als Original vorhanden, so verfährt man wie oben bei den eingeschalteten Urkunden.

Bei dieser Regestenarbeit sind endlich noch folgende Punkte zu berücksichtigen. Die Ausstellungszeit derjenigen Urkunden, welche kein Datum haben, muß möglichst genau festgestellt werden. Wer könnte dies sicherer und leichter thun als der Archivar? Ihm vor allem liegt daran, das Alter der Urkunde herauszubringen, um sie an rechter Stelle einreihen zu können; ihm stehen am ehesten alle Anhaltspunkte und Hülfsmittel zu Gebote, welche sich aus anderen verwandten Urkunden ergeben; er besitzt die Kenntnisse und die Uebung um durch den Inhalt, die Schriftzüge und in deutschen Urkunden durch die Sprache des Stückes sein Alter mindestens annähernd bestimmen

zu können. Freilich erfordern solche Untersuchungen manchmal viel Zeit und Geduld; aber sie müssen geschehen; denn undatirte Urkunden sind wie die datirten wichtige Zeugnisse der Geschichte, die aber dann erst vollkommen brauchbar werden, wenn sie in ihren richtigen chronologischen Zusammenhang gebracht sind. Nicht überall freilich scheint man diese Ansicht zu theilen. In einem Archive fand ich einst einen Kasten, der die Aufschrift trug „undatirt, also unbrauchbar". Als ich die Erlaubniß erhalten hatte, ihn zu öffnen, entdeckte ich eine ausgedehnte Correspondenz wichtiger Glieder des deutschen Reiches über politische Angelegenheiten des 14. und 15. Jahrhunderts. Die Briefe waren nicht einmal alle gänzlich undatirt, sondern viele enthielten die sogenannte mindere Zahl.

Es kommt in Urkunden sodann häufig vor, daß Personennamen nur durch den Anfangsbuchstaben angedeutet werden. Dem Bearbeiter der Urkunden ist es in den meisten Fällen sehr leicht, den vollen Namen herzustellen. Er soll es daher thun, aber zum Zeichen, daß nicht der vollständige Name in der Urkunde stehe, alle von ihm ergänzten Silben oder Buchstaben in Klammern setzen. Ich empfehle dazu runde Klammern. Endlich sind in Pergament- und Papierurkunden durch Brüche, Risse, Nässe, Flecken u. s. w. häufig größere oder kleinere Stellen ganz weggefallen oder unlesbar geworden. Auch solche Stellen sollte der Archivar nach Möglichkeit ergänzen. Aber er muß seine Nachhülfe wieder durch ein äußeres Zeichen kenntlich machen. Für diesen Fall wähle ich eckige Klammern. Ich würde also schreiben, C[onrad] Abt von Hersfeld, wenn die fünf eingeklammerten Buchstaben durch einen Flecken unlesbar geworden. C(onrad) Abt von Hersfeld dagegen wird bedeuten, daß in der Urkunde nur ein C statt des vollen Namens stehe.

Der Vortheil der chronologischen Regesten wird noch wesentlich erhöht werden, wenn man über alle in denselben vorkommenden Orts- und Personennamen ein alphabetisches Register anfertigt. Dann kann der Archivar größere und kleinere Anfragen, z. B. über die älteren Schreibarten eines Ortes, über das früheste Vorkommen einer Stadt oder eines adeligen Geschlechtes in kürzester Zeit beantworten und der Benutzer sofort alle Urkunden sich bemerken, welche wichtiges für ihn enthalten: die Regesten sind auch bei der Bearbeitung der

Urkunden von Nutzen. Wenn die Feststellung einer undatirten Urkunde Schwierigkeiten macht, so kann man sie zu Rathe ziehen, ob die vorkommenden Personen nicht etwa in einer datirten Urkunde genannt werden. Ich muß bekennen, daß mir diese Einrichtung schon vielfache und rasche Belehrung verschafft hat. Es wird in den Archiven sehr häufig nach Siegeln gefragt. Wenn der Archivar bei der Bearbeitung von Urkunden jedes vorkommende wohlerhaltene oder doch noch erkennbare Siegel auf einem Zettel bemerkt und sämmtliche Zettel alphabetisch ordnet, so wird er solchen Anfragen auf das beste und bequemste entsprechen, ja er wird dem heraldischen Forscher von manchem Geschlechte eine ganze Reihe von Siegeln vorlegen können.

Nun muß ich noch über die äußere Behandlung und Aufstellung der Urkunden sprechen. An vielen Orten werden die Urkunden in größerer Zahl in Bündel zusammengebunden und mehrere Bündel in einen Schiebkasten gelegt. Wenn man also eine Urkunde ausheben will, muß man zuerst die betreffenden Bündel hervorholen, die Schnur entfernen und die gewünschte Urkunde heraussuchen. Diese Behandlung ist zeitraubend und der Schonung der Urkunden wenig dienlich. Man sollte hier denselben Grundsatz befolgen, wie bei den Acten, nämlich jedes Stück so einzustellen, daß man bei der Aushebung kein anderes zu verrücken braucht. Dies wird in folgender Weise zu erreichen sein. Man schließt jede einzelne Urkunde in ihre alten Falten, ohne die Siegel besonders zu verwahren, in einen Bogen starken Deckenpapiers, so daß ein Couvert oder eine Hülle entsteht, welche c. 21 Neuzolle breit und c. 15 Neuzolle hoch ist. Es wird freilich Urkunden geben, welche einen kleineren Umschlag, vielleicht nur einen halben Bogen bedürfen. Allein der Gleichmäßigkeit wegen sollte man hier nicht sparen. Hüllen von gleicher Größe lassen sich besser aufstellen als größere und kleinere durcheinander. Auch verschieben diese sich sehr leicht in jene. Auf die einzuhüllende Urkunde sollte man keine Bemerkungen mit Tinte schreiben. Die Archivare früherer Zeiten haben es geliebt, auf der Rückseite der Urkunden ganze Aufschriften anzubringen und dadurch manchen Nachtheil geschaffen. Wenn man genöthigt ist, die Urkunde an das Licht zu halten, um ein Wort oder einen Buchstaben deutlicher zu erkennen,

so blickt die Schrift der andern Seite durch und macht das Lesen schwierig oder ganz unmöglich. Ich möchte nun bei solchen Urkunden, deren Datum durch mühevolle Untersuchungen festgestellt werden konnte, gestatten, dieses in der linken obern Ecke einzutragen, aber mit Bleistift, nicht mit Tinte. Wenn wir auch glauben, das fehlende Datum richtig gefunden zu haben, so können doch nach uns Leute kommen, welche klüger sind als wir, und es noch bestimmter zu bezeichnen wissen. Sie können alsdann die alte Bleistiftsschrift ohne Mühe entfernen und eine andere an ihre Stelle setzen. Man hat auch vorgeschlagen [1]), den Urkunden zum Zeichen ihrer Zugehörigkeit einen besonderen Stempel aufzudrücken. Ich kann dies nicht empfehlen. Man kann von keiner Urkunde mit Bestimmtheit behaupten, daß sie in irgend einem Archive an ihrer letzten Stelle sei, von der sie niemals entfernt werde. Es können Ereignisse kommen, welche eine Veränderung nothwendig machen. Wollte nun jedes Archiv seinen Stempel aufdrücken, so könnte am Ende eine Urkunde eine ganze Stempelgallerie am Rücken tragen. Auf die Hülle der Urkunde schreibt man dagegen groß, deutlich und mit schwarzer Tinte in die linke obere Ecke die römische Zahl der Hauptabtheilung, die arabische der Unterabtheilung und die laufende Zahl des Stückes, in die rechte Ecke das Datum nach dem heutigen Kalender. Die etwa vorhandene Copie eines Originals möchte ich nicht mit diesem in Eine Hülle schließen. Es soll zwar nicht vorkommen, allein es kann doch immer einmal vorkommen, daß eine Hülle augenblicklich verlegt oder verschoben ist. In diesem Falle sind Original und Abschrift verschwunden, während, wenn man sie gesondert verwahrt, doch wenigstens Ein Stück angesehen werden kann. Wenn von einer Urkunde zwei Originalausfertigungen vorhanden sind, so gebe ich jeder ihre eigene Hülle.

Zur Aufbewahrung der Urkunden dienen am besten tragbare Schränke mit verschließbaren Thüren und Schiebladen. Letztere sollen 60 Neuzolle lang, 25 breit und 10 hoch sein, so daß ungefähr 40 Hüllen hintereinander auf ihren breiteren Kanten stehen können und die

1) In neuester Zeit J. Zahn in seiner Abhandlung „Ueber die Ordnung der Urkunden am Archive des st. l. Joanneums in Graz". Graz 1867.

oben erwähnten Bezeichnungen, welche in den beiden Ecken geschrieben sind, bei der vordersten Hülle frei herausschauen. Solche Schiebkasten kann man so viele neben einander anbringen, also den Schrank so breit machen lassen, als der Raum gestattet. Zwischen den Reihen, welche übereinander folgen, muß ein leerer Raum gelassen werden, damit man, ohne die Schiebladen herauszuziehen, die Bezeichnungen der vordersten Urkunden überblicken und noch solche Urkunden unterbringen kann, welche wegen ihres größern Umfanges eine etwas höhere Hülle erfordern. Für diejenigen Urkunden, welche einen ganz besonders großen Umfang oder viele und große anhangende Siegel haben, wird man größere Umschläge machen, also auch Schränke mit breiteren Kästen und höheren Reihen schaffen müssen. Dies wird übrigens die allgemeine Ordnung wenig stören. Da die Urkunden nach ihrer Zeitfolge geordnet werden und die zeitlich verwandten auch ziemlich gleichmäßiges Format haben, so wird man solcher größern Räumlichkeiten erst für die Urkunden der neuern und neuesten Zeit bedürfen, z. B. für die Staatsurkunden des 19. Jahrhunderts. Kommt es aber vor, daß eine Urkunde aus früherer Zeit wegen ihrer Größe in dem kleinen Kasten, in den sie nach der allgemeinen Ordnung gehörte, nicht untergebracht werden könnte, so möge man an ihre Stelle eine leere Hülle legen und auf den besondern Standort der hier fehlenden Urkunde verweisen.

III. Mit meiner Aufgabe, mich ausführlich über die Ordnung und Einrichtung eines Landesarchives zu verbreiten, bin ich zu Ende. Ich kann aber nicht schließen, ohne über das Archivwesen im allgemeinen einige Erörterungen anzureihen. Vor allem möchte ich behaupten, daß der Archivar noch andere Obliegenheiten habe, als den vorhandenen Stoff zu ordnen und zu verzeichnen. Er muß auch darnach trachten, das ihm anvertraute Archiv zu bereichern und zu vermehren, er muß sein Augenmerk auf die Erhaltung und gute Verwahrung aller historischen Documente seines Landes richten, er muß sorgen, daß sein Archiv ein wirkliches Archiv bleibe, das heißt eine Anstalt, welche sich seit Jahrhunderten aus den Papieren des Staates gebildet hat und sich fortwährend aus ihnen ergänzt. Ein Archiv, welches keinen Zuwachs mehr erhält, ist ja immer wichtig und werthvoll; aber sein Werth wird wesentlich erhöht, wenn ihm

der Zusammenhang der geschichtlichen Documente von der ältesten Zeit an bis herauf in die neuere und neueste Zeit gewahrt ist. Eine Anstalt oder eine Privatperson, welche durch Kauf oder Schenkung Acten und Urkunden erwirbt, die wohl vielen historischen Werth, aber keinen Bezug auf die Rechte und die eigene Geschichte des Sammlers haben, besitzt meines Erachtens nur ein Cabinet solcher alterthümlichen Schriftstücke, aber kein Archiv. Ein wahres Archiv kann nur ein lebender Staat, nur eine lebende Gemeinschaft haben.

Man weiß, daß ein Archivar nirgends ein weitgebietender Mann ist; aber einigen Einfluß besitzt er doch, und wenn er mit überzeugenden Gründen seine Sache vertritt, wird er sicher Gehör finden. In vielen Staaten bestehen Verordnungen über die Cassirung veralteter Acten oder deren Ablieferung an das Landesarchiv. Wo solche nicht bestehen, soll der Archivar die Anregung geben und sich um ihre Vollziehung bekümmern. Namentlich diejenigen Acten, welche cassirt werden, möge er genau besichtigen. Denn nur zu häufig kommt es vor, daß solche für die Landesgeschichte höchst wichtige Acten, welche für die Zwecke der Verwaltung nicht mehr brauchbar scheinen, in die Papiermühle wandern. Wohl in jedem Lande sind in Städten und Dörfern, in Kirchen und Pfarreien Pergamenturkunden, Ortsstatuten, Weisthümer, Zinsregister, Heberollen, Kirchbücher in Menge vorhanden, aber mit seltenen Ausnahmen ungekannt und unbenutzt. Ja, man kann sagen, daß solcher Documente alljährlich viele zu Grunde gehen. Denn hier sind sie an feuchten und dumpfen Orten der Fäulniß und Vermoderung ausgesetzt, dort liegen sie völlig unverwahrt und unbeachtet umher und können zerrissen, zerfressen, zerschleudert und gestohlen werden, dort sind sie in Händen von Leuten, welche ihren eigentlichen Werth für nichts achten und sie ohne Bedenken dem Goldschläger oder der Papiermühle überliefern. Solchen Gefahren hat der Archivar mit aller Entschiedenheit zu begegnen. Er wird von dem Staate die Mittel erhalten, damit er von Zeit zu Zeit Umschau im Lande halte und rette, was zu retten ist. Am besten wird es immer sein, wenn er möglichst viel für das Landesarchiv zu erwerben sucht. Bestehen aber die Leute auf dem Besitze ihrer Documente, so soll er ihnen ihre

Wichtigkeit eindringlich ans Herz legen[1]), soll sie belehren, wie sie die Stücke zu ordnen und zu verwahren haben; kann er das historische Interesse und die Pietät nicht wecken, so möge er an den Eigennutz sich wenden und den Pfarrern, den Städtern, den Bauern ernstlich vorstellen, daß sie mit der Verderbniß und Verwahrlosung ihrer Urkunden materielle Nachtheile erleiden und mancherlei Beweise für ein gutes Recht oder für Eigenthums- und Vermögensansprüche verlieren können.

Man wird in jedem Archive Acten und Urkunden vermissen, welche das Land oder einzelne Theile und Einrichtungen desselben betreffen, wie sich auch Archivalien finden werden, welche dem Lande nicht gehören und auf seine Geschichte keinerlei Bezug haben. Der Archivar hat dafür zu sorgen, daß jene Lücken möglichst ergänzt, die fehlenden Acten ermittelt und für das Landesarchiv erworben, die letzteren aber an ihren rechten Ort gebracht werden. Er wird zu diesem Zwecke ein Austauschverfahren mit andern Staaten veranlassen, bei dem als oberster Grundsatz gelten soll, daß jedes Archiv zu denjenigen Stücken komme, welche ihm rechtlich zugehören. Ein solches Tausch- und Auslieferungsverfahren in ganz Deutschland nach einem gleichmäßigen Plane durchgeführt, wäre ein merklicher Fortschritt des deutschen Archivwesens und brächte dem Staate und der Wissenschaft reichen Gewinn. Manchem fleißigen Forscher entgehen wichtige Documente, weil sie sich an Orten befinden, wo sie Niemand sucht, Niemand vermuthet.

Der Archivar ist ein Diener des Staates und der Wissenschaft. Wie er den Anforderungen des ersteren aufs pünktlichste entsprechen muß, so soll er auch der wissenschaftlichen Benutzung freundlich und willig entgegenkommen. Er kann sie fördern auf mannigfache Weise. Er wird gut thun, wenn er den Forscher auf diese oder jene besondere Abtheilung seines Archives aufmerksam macht; aber besser wird

1) Sehr verdienstlich ist es, wenn auch von Privaten Aufforderungen und Mahnungen zur Erhaltung geschichtlicher Denkmäler ergehen. In diesem Sinne wirkt ein Aufsatz im Rhein. Curier 1868, Nr. 285—287, Das Archiv der Stadt Wiesbaden und Verwandtes. Eine Bitte an die Geschichtsfreunde. Solche Mahnungen sollte man an viele Städte richten.

er thun, wenn er denselben in den ganzen Plan der Archivordnung einweiht, wenn er ihm die Repertorien vorlegt und darin selbst nach dem Stoffe zu suchen gestattet. Es ist nicht immer richtig, daß das beste Repertorium ein im Archive grau gewordener Archivar sei. Niemand weiß besser, als der Arbeiter selbst, welchen Stoff er für seine Arbeiten braucht: durch die Einsicht der Repertorien kann er für sein Unternehmen neue Gesichtspunkte, ja ganz neue Richtungen gewinnen. Da ich nicht allein für Archivare, sondern auch für Archivbenutzer schreiben will, so mache ich letztere ganz besonders aufmerksam, daß sie, wenn es ihnen nicht entgegengebracht werden sollte, angelegentlich nach den Repertorien fragen und sich mit ihren Einrichtungen vertraut machen, daß sie sich niemals mit der Durchsicht einer Abtheilung oder gar einer Unterabtheilung, welche etwa die gewünschten Archivalien zu enthalten scheint, begnügen, sondern auch in andern Abtheilungen Nachforschungen anstellen sollen. Denn in jedem Archive kann es vorkommen, daß Acten über ein bestimmtes historisches Thema an verschiedenen Stellen zu suchen sind. Erstreckt sich die Forschung nur über die Urkunden, so wird es sicherer sein, dieselben aus den allgemeinen chronologischen Regesten als aus den sachlichen Haupt- und Unterabtheilungen zusammen zu suchen. Ich weiß wohl, daß es in manchen Archiven nicht gestattet ist, den Benutzern die Repertorien vorzulegen. Aber diese hemmenden Schranken, welche noch aus der guten alten Zeit herrühren, sollten beseitigt werden. Manche Papiere, deren Veröffentlichung nicht wünschenswerth oder dem Staate nachtheilig wäre, kann der Archivar immer zurückhalten [1]). Diese Maßregel muß sich jeder Benutzer gefallen lassen. Der weitaus größte Theil der Archivalien aber kann unbedenklich den gelehrten Forschern offen stehen, und wenn man sie zuläßt, soll man ihnen die Arbeit auch auf alle Weise erleichtern, soll ihnen die Möglichkeit bieten, sich über den großen und vielfach gegliederten Stoff einen raschen Ueberblick durch die Repertorien zu verschaffen. Was soll man aber sagen, wenn es noch Archive gibt,

1) Siehe darüber die beherzigenswerthen Erörterungen A. Kaufmanns in dessen Aufsatz „Ueber deutsches Archivwesen". Deutsche Vierteljahrsschrift Juli-September 1867, S. 277.

von denen der ferne weilende Gelehrte, der um Nachricht bittet, ob für ein wissenschaftliches Thema, z. B. die Biographie eines berühmten Deutschen, dort Archivalien zu finden seien, die betrübende Antwort erhält, daß die gesetzlichen Bestimmungen es untersagten, darüber irgend eine Auskunft zu geben. Gegen solche unzeitgemäßen und unfreundlichen Beschränkungen sollte jeder wissenschaftliche Archivar mit aller Entschiedenheit ankämpfen, und ich bin überzeugt, daß heute keine Regierung anstehen wird, sie auf seinen Antrag sofort aufzuheben.

Die Kenntnisse und Eigenschaften, welche ein Archivar besitzen muß, um seinen vielfachen Obliegenheiten zu genügen, will ich hier nicht erörtern. Es ist darüber schon viel gesagt und geschrieben worden. Böhmer meinte [1]), daß von einem modernen Archivar weniger und auch wieder mehr verlangt werde, als zu den Zeiten von Spieß; die nöthigen Kenntnisse seien einerseits allgemeiner geworden, weil das Geschichtswissen sich über mehrere resp. viele Territorien erstrecken müsse, andrerseits leichter, weil nicht so viel currente Jurisprudenz gefordert werde. Glücklicher Weise ist man heute so ziemlich darüber einig, daß die Archivstellen nicht mehr als Ruhe- oder Versorgungsposten für einen sonst nicht mehr brauchbaren Beamten zu betrachten sind, sondern einem Manne übertragen werden müssen, der eine gründliche historische und paläographische Bildung und philologische und juridische Kenntnisse besitzt. Aber Gelehrsamkeit allein thut es nicht. Wir haben Beispiele in Deutschland, daß Archive, welche viele Jahre lang von hochgelehrten Männern verwaltet waren, bei ihrem Weggange in völliger Unordnung befunden wurden. Der Archivar muß den größeren Theil seiner Arbeitskraft seinem Archive zuwenden; er muß in hohem Grade eine Eigenschaft besitzen, welche ich Enthaltsamkeit nennen möchte, ich meine, daß er nicht aus jedem Actenstück, das ihm beim Ordnen und Verzeichnen in die Hände kommt, ein Buch machen, über jeden ungedruckten Brief einen Aufsatz schreiben wolle: er muß an manchem anziehenden Stoffe vorübergehen, weil seine wichtigste Aufgabe die ist, die Archivalien zu

1) In seinem Briefe an Alex. Kaufmann vom 11. Dec. 1859. Herausg. von J. Janssen, II S. 307.

ordnen und in guter Ordnung zu halten, und ihre Verwerthung zu literarischen Zwecken erst in zweiter Reihe kommen darf. Ein Archivar muß neidlos sein und jedem Forscher ungedruckte und unbekannte Quellen übermitteln, er darf sie nicht zurückhalten, weil er jenem den Ruhm der Veröffentlichung nicht gönnt und darüber selbst einmal die Feder ergreifen möchte.

Man hat gesagt, daß uns in Deutschland die Anstalten zur Heranbildung der Archivare fehlen und hat nach Frankreich gewiesen, wo eine école des chartes zu diesem Zwecke bestehe: man hat gewünscht, daß eine solche Schule auch bei uns errichtet werde. Ich will dieser Anstalt ihre Berechtigung nicht nehmen und anerkennen, daß sie für Frankreich gute Beamte liefert, aber für Deutschland vermag ich ein Bedürfniß nicht zu erkennen. Die Franzosen mögen ihre Juristen, ihre Mediciner, ihre Archivisten in besondern Schulen bilden; wir haben in Deutschland zu solchen Zwecken die Universitäten, und es besteht fürwahr kein Grund über die Unzulänglichkeit dieser Anstalten zu klagen. Eine gründliche historisch-juridische und sprachliche Bildung kann sich jeder künftige Archivar auf jeder Hochschule erwerben. Paläographische und diplomatische Uebungen werden allerdings an manchen Universitäten gar nicht, an manchen nur in wenigen Stunden gehalten[1]); wenn es aber in dieser Hinsicht besser wird, wenn solche Uebungen, namentlich an Orten, wo sich auch Archive befinden, regelmäßig und ausdrücklich zur Heranbildung künftiger Archivare eingeführt werden und das gesammte Gebiet[2]) der Diplomatik und Paläographie umfassen, so reicht dies vollkommen aus, und Jedermann wird sich dann an einer solchen Universität die für einen Archivar nothwendigen Kenntnisse verschaffen können. Die praktische Ausbildung und Schulung im Archivdienst und den vielen

---

1) Nach den Lectionskatalogen fanden im Sommersemester 1869 an folgenden Universitäten diplomatische und paläographische Uebungen statt: Berlin, Königsberg, Greifswald, Breslau, Göttingen, Jena, Heidelberg, Tübingen, München.

2) Also nicht blos die Diplome der Merovinger und Karolinger, sondern auch neuere, namentlich die Urkunden vom 13. bis 16. Jahrhundert, welche in den Archiven am häufigsten vorkommen.

dabei vorkommenden Geschäften sind natürlich nur in den Archiven selbst zu erlernen.

Das französische Archivwesen erfreut sich aber noch anderer Einrichtungen, welche Beachtung verdienen. Alljährlich gelangen dort summarische Inhaltsverzeichnisse der Departementalarchive zur Veröffentlichung. In einem mir vorliegenden Cataloge[1]) vom 1. April 1868 zähle ich aus 41 Departements und Städten gegen 64 Bände solcher inventaires-sommaires. Mehrere, welche als unter der Presse befindlich bezeichnet sind, werden seitdem noch erschienen sein. Die Franzosen besitzen auch eine gut geschriebene Geschichte ihrer Archive, von Henry Bordier (Paris 1855), aus der man sich über die Bildung und die innern Einrichtungen des kaiserlichen Archives im Hotel Soubise, und der Archive der Ministerien, Departements, Städte, Hospitäler ꝛc. gründlich unterrichten kann. Im Jahre 1860 erschien der manuel de l'archiviste von Champollion-Figeac, ein Buch, in dem alle für die französischen Archive ergangenen Vorschriften und Verordnungen zusammengestellt sind. Daran reiht sich alljährlich der l'annuaire de l'archiviste mit Nachrichten über den Personalstand, die Inspectionen der Archive, mit den Beschlüssen und Verordnungen, welche seit 1860 erfolgt sind, und mit verschiedenen, das Interesse der Archive berührenden Notizen. Auch in Belgien ist für das Archivwesen vornehmlich durch Gachard außerordentlich viel geschehen[2]).

Ich möchte nun nicht behaupten, daß ein Band archivalischer Verordnungen und Vorschriften uns Noth thue. Auch eine Geschichte der deutschen Archive wird sich heute schwerlich schon schreiben lassen. Aber die Veröffentlichung solcher summarischen Inhaltsverzeichnisse der Archive sollten wir nachahmen. Einzelne Beschreibungen besitzen wir bereits, ich nenne nur die verdienstliche Abhandlung Beiers über das Archiv zu Coblenz[3]). Hätten wir solche Arbeiten, die auch noch etwas ausführlicher sein dürften, von jedem deutschen Archive, es wäre ein großer Gewinn für das Archivwesen und für

1) Catalogue des inventaires-sommaires des archives départementales. Paris 1868.

2) Vergl. Friedemanns Zeitschrift I S. 191—97 und 278—280.

3) Bei Friedemann I S. 1—32.

die Wissenschaft. Durch sie würde die Kenntniß der historischen Schätze, welche die Archive bergen, in weiten Kreisen verbreitet und das Verständniß für archivalische Dinge geweckt und gefördert. Der wissenschaftliche Forscher könnte sich auf bequeme Weise unterrichten, welche Archive er für seinen Zweck zu besuchen habe, ja selbst durch die Kenntniß von wichtigen hier oder dort liegenden Quellen zu historischen Arbeiten angeregt und ermuntert werden. Für die Archivordnung selbst wäre es ein Vortheil; denn diejenigen Archive, welche in solcher Weise beschrieben würden, müßten zuvor geordnet und verzeichnet werden. Die deutschen Archivare entbehren auch eines Organs, in welchem sie ihre Angelegenheiten besprechen, ihre Wünsche, ihre Vorschläge kundgeben, ihre Meinungen austauschen, ihre Erfahrungen zu allgemeinerer Kenntniß bringen könnten. Ich halte es daher für ein dringendes Bedürfniß, daß eine archivalische Zeitschrift, wie etwa die von Friedemann 1846 bis 1850 gewesen, gegründet werde.

Von vielen Archivbeamten kann man die Klage hören, daß die Archive niemals die Beachtung und das Verständniß fänden, welches sie verdienten. Ich glaube, daß ein großer Theil der Archivare selbst daran schuld ist. Woher ist es denn gekommen, daß im Register von Ludewigs Erläuterungen zur goldenen Bulle die Worte stehen: „Archivarii sind faul", oder Böhmer noch im Jahre 1858 schrieb[1]), daß man bei einer Rundreise in den Archiven wenig zu sehen bekomme; denn es gebe der Ursachen zu viele, diese Heiligthümer den profanen Augen zu verschließen, z. B. große Unordnung, mangelhafte Repertorien selbst über das Wichtigste, stattgefundene Diebereien, Mangel an wissenschaftlichem Sinn und geheim gehaltener Müßiggang der Beamten? Diese Bemerkungen treffen nun freilich heute nicht mehr vollständig zu, an vielen Orten ist es unzweifelhaft besser geworden, es wird in den Archiven jetzt fleißiger und sorgfältiger gearbeitet als früher; aber es bleibt immer noch viel zu thun, und die Regierungen und die Archivare mögen dafür sorgen, daß die tüchtige Arbeit allenthalben vorwärts schreite.

1) In seinem Briefe an Alexander Kaufmann in Wertheim vom 6. April 1858. Herausg. von J. Janssen II S. 246.

Das Archivwesen findet auch heute allgemeinere Aufmerksamkeit als früher. Die Archivfrage ist von dem norddeutschen Reichstage verhandelt und in Broschüren [1]) und der Tagespresse besprochen worden, neue Staatsarchive sind errichtet worden oder sollen noch errichtet werden, an maßgebenden Stellen beschäftigt man sich mit Plänen zu Besserungen und Neugestaltungen: dies alles sind Anzeichen, daß das deutsche Archivwesen eine Zukunft hat. Möchte auch diese Abhandlung dazu beitragen, das Verständniß für diese Dinge und die Theilnahme an der großen Aufgabe, die einem tüchtigen Archivar gestellt ist, in weiteren Kreisen zu erwecken!

---

1) Ich meine die beiden Schriften: Ueber die Wiederherstellung eines deutschen Reichsarchivs und über Reformen im Archivwesen, von Freiherrn v. Hagke. Berlin 1868, und die Archivfrage vor dem Reichstage, von Dr. C. A. H. Burkhardt. Weimar 1868.